



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn K.,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Füßer & Kollegen,
 Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt, Martin Oldiges und Hans-Heinrich Trute

am 5. November 2009

beschlossen:

- 1. Es wird festgestellt, dass die Untätigkeit des Verwaltungsgerichts Chemnitz in dem Verfahren 2 K 814/07 das Grundrecht des Beschwerdeführers auf ein zügiges Verfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 SächsVerf verletzt.**
- 2. Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 15. Juni 2009 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Dauer seines vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz (2 K 814/07) geführten Rechtsstreits.

Nachdem der Beschwerdeführer im schriftlichen Teil seiner Zweiten Juristischen Staatsprüfung eine Durchschnittspunktzahl von 2,77 Punkten erreicht und damit die Prüfung nicht bestanden hatte, wiederholte er die Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung, in der an neun Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht gefertigt werden muss, fand in der Zeit vom 1. bis zum 15. Dezember 2006 statt. Hierbei erzielte der Beschwerdeführer eine Durchschnittspunktzahl von 3,16 Punkten; um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden, muss nach § 48 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) im schriftlichen Teil allerdings eine Durchschnittspunktzahl von 3,60 Punkten erreicht werden.

Vor Beginn der Wiederholungsprüfung verstarb am 30. November 2006 der Großvater des Beschwerdeführers; der Beschwerdeführer stellte deshalb am 19. Dezember 2006 gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt den Antrag, ihm wegen einer außergewöhnlichen Belastung im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 SächsJAPO zu gestatten, die Prüfung ein zweites Mal zu wiederholen. Der Antrag wurde am 24. Mai 2007 zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die am 25. Juni 2007 erhobene und am 18. Juli 2007 begründete Klage vor dem Verwaltungsgericht. Am 31. Juli 2007 beantragte der Beklagte, die Klage abzuweisen und bat zugleich, die Stellungnahmefrist wegen Urlaubs des Sachbearbeiters bis zum 31. August 2007 zu verlängern. Der Beschwerdeführer ergänzte am 6. August 2007 seinen bisherigen Vortrag; dabei kam er insbesondere der Aufforderung des Verwaltungsgerichts vom 20. Juli 2007 nach und teilte auf dessen Anfrage mit, warum er angesichts der von ihm geschilderten Beeinträchtigungen keine Prüfungsverhinderung infolge Krankheit geltend gemacht habe. Daraufhin bat das Verwaltungsgericht den Beschwerdeführer am 8. August 2007 um Mitteilung, wann die Beerdigung/Trauerfeier stattgefunden habe; hierauf wies er am 13. August 2007 telefonisch darauf hin, dass – wie schon in der Klagebegründung ausgeführt – die Trauerfeier/Beerdigung am 20. Dezember 2006 stattgefunden habe. Am 29. August 2007 schließlich begründete der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag, worauf der Beschwerdeführer am 25. September 2007 erwiderte. Diesen Schriftsatz übermittelte das Verwaltungsgericht dem Beklagten am 26. September 2007 zur Kenntnis und Stellungnahme.

Am 27. Dezember 2007 ging beim Verwaltungsgericht eine Sachstandsanfrage des Beschwerdeführers ein. Er ersuchte das Gericht, das Verfahren zu fördern, weil seine Chancen, im zweiten Wiederholungsversuch die Zweite Juristische Staatsprüfung erfolgreich zu absolvieren, mit jedem Tag, der verstreiche, tendenziell sanken. Das Verwaltungsgericht äußerte am 3. Januar 2008 zwar Verständnis für die Lage des Beschwerdeführers, teilte ihm aber

zugleich mit, dass die Kammer aktuell mit weit älteren Verfahren, insbesondere Großverfahren, befasst sei, die schon deswegen vorrangig abgearbeitet werden müssten. Der Beschwerdeführer wandte sich mit Schriftsatz vom 8. April 2008 nochmals mit der Bitte an das Verwaltungsgericht, seine besondere persönliche Betroffenheit zu berücksichtigen, weil es um seine berufliche Zukunft gehe. Daraufhin bat das Verwaltungsgericht den Beschwerdeführer am 24. April 2008 um Verständnis, dass seine recht junge Streitsache nicht bevorzugt behandelt werden könne. Die von ihm beschriebene besondere persönliche Betroffenheit sei auch einer Vielzahl weit älterer Rechtssachen immanent; diese müssten allein wegen ihres Alters und damit auch unter Gerechtigkeitspunkten vorrangig abgearbeitet werden.

Mit der Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechts auf ein zügiges Verfahren (Art. 78 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 SächsVerf). Seit nahezu zwei Jahren sei die Klage beim Verwaltungsgericht anhängig, seit ca. eineinhalb Jahren habe das Gericht keinerlei prozessfördernde Maßnahmen ergriffen, ohne dass hierfür verfassungsrechtlich relevante Gründe erkennbar wären. Die Wirkungen des fortschreitenden Zeitablaufs seien für ihn von massivem Gewicht. Mit zunehmendem zeitlichem Abstand zur Ausbildung gehe naturgemäß die Erinnerung an Ausbildungsinhalte verloren. Dadurch steige der Aufwand zur sachangemessenen Prüfungsvorbereitung für ihn mit jedem Tag, der verstreiche, zumal er derzeit zur Sicherung seines Lebensunterhaltes einer vollschichtigen Beschäftigung nachgehe und daher schon rein zeitlich nicht in der Lage sei, seine juristischen Kenntnisse fortzuentwickeln oder wenigstens aktuell zu halten. Gleichzeitig sanken im Falle des Obsiegens im Ausgangsverfahren selbst bei großem Vorbereitungsaufwand die Chancen des Bestehens der Prüfung. Da es sich um eine berufsqualifizierende Prüfung handele, werde das Grundrecht auf ein zügiges Verfahren durch das Grundrecht der Berufswahlfreiheit aus Art. 28 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf, Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG gleichsam flankiert. Die im Ausgangsverfahren zu beantwortenden Rechtsfragen seien überschaubar, gehe es im Kern doch lediglich um die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der außergewöhnlichen Belastung im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 1 SächsJAPO und das Verhältnis, in dem die Möglichkeit des Rücktritts von der Prüfung und die Möglichkeit der Gestattung einer weiteren Wiederholung zueinander stünden. In tatsächlicher Hinsicht begegne das Ausgangsverfahren keinerlei Schwierigkeiten. Es könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass sich das Verwaltungsgericht von der Prämisse habe leiten lassen, zunächst ältere Verfahren abzuarbeiten, weil ihm bekannt sei, dass es jüngere Verfahren, die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht wesentlich komplexer seien, aktiv gefördert und zeitnah der Entscheidungsreife zugeführt habe. Da überdies nicht nur die durchschnittliche Verfahrensdauer verwaltungsgerichtlicher Verfahren im Freistaat Sachsen sondern auch die des Ausgangsverfahrens über dem Bundesdurchschnitt liege, könne auch deshalb von einem zügigen Gerichtsverfahren nicht mehr gesprochen werden. Für das Ausgangsverfahren bedeute dies, dass die offensichtliche Verzögerung des Verfahrens entweder auf einer nicht sachgerechten Entscheidung des Gerichts zur Behandlung der bei ihm anhängigen Verfahren oder aber auf einer deutlichen Überlastung des zuständigen Spruchkörpers beruhen müsse.

Der Staatsminister der Justiz hat zum Verfahren Stellung genommen; hierauf hat der Beschwerdeführer erwidert.

II.

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet.

1. Das in Art. 78 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 SächsVerf normierte Recht auf ein zügiges Verfahren konkretisiert den im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Anspruch auf effektiven Rechtsschutz. Ab wann ein Verfahren diesen Anforderungen nicht mehr entspricht, lässt sich nicht generell festlegen; insbesondere die Angabe einer festen Zeitgrenze ist angesichts der Unterschiedlichkeit der Verfahren nicht möglich. Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung dieser Frage sind vielmehr stets alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Wirkungen des fortschreitenden Zeitablaufs für die Beteiligten, die Schwierigkeit der Sachmaterie, das den Parteien zuzurechnende Verhalten sowie die gerichtlich nicht zu beeinflussenden Tätigkeiten von Dritten, wie etwa Sachverständigen, einzubeziehen (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. Januar 2009 – Vf. 110-IV-08). Das Recht auf ein zügiges Verfahren verpflichtet das Gericht, sich mit zunehmender Dauer des Verfahrens insgesamt oder in der jeweiligen Instanz nachhaltig um die Beschleunigung des Verfahrens und dessen Beendigung zu bemühen (SächsVerfGH, Beschluss vom 21. November 2008 - Vf. 107-IV-08).
2. Gemessen daran ist das Recht des Beschwerdeführers auf ein zügiges Verfahren verletzt. Zum Zeitpunkt der Erhebung der Verfassungsbeschwerde war die Klage schon nahezu zwei Jahre beim Verwaltungsgericht anhängig und wurden seit fast einem Jahr und neun Monaten keinerlei prozessfördernde Maßnahmen getroffen. Die besonderen Umstände des Ausgangsverfahrens bedingen eine besondere Prozessförderungspflicht des Verwaltungsgerichts, die durch die erreichte Verfahrensdauer verletzt ist, ohne dass hierfür verfassungsrechtlich relevante Gründe erkennbar wären. Es ist offensichtlich und bedarf keiner weiteren Erörterung, dass die vom Beschwerdeführer im Ausgangsverfahren erstrebte Möglichkeit, die Prüfung ein zweites Mal zu wiederholen, für ihn von überragender Bedeutung ist. Sein Rechtsschutzbegehren ist dabei untrennbar mit einer zügigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts verbunden, weil die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung dem Beschwerdeführer letztendlich nur dann dienlich ist, wenn sie ihm auch tatsächlich die Möglichkeit eröffnet, die Zweite Juristische Staatsprüfung erfolgreich zu absolvieren. Bei einer überlangen Verfahrensdauer wird diese Chance durch den fortschreitenden zeitlichen Abstand zum Studium und zum Vorbereitungsdienst verringert und somit die Rechtsschutzmöglichkeit gegen die ablehnende Entscheidung des Landesjustizprüfungsamtes faktisch entwertet. Für die Vorgehensweise des Verwaltungsgerichts, weiterhin von einer Terminierung abzusehen, ist kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund erkennbar. Der Umstand, dass eine Vielzahl älterer Verfahren vorliegt, stellt einen solchen Grund jedenfalls dann nicht dar, wenn – wie hier – eine nicht unerhebliche Verfahrensdauer erreicht wurde. Dabei ist es unbeachtlich, worauf es beruht, dass das Verwaltungsgericht in der Vergangenheit in die in den gerichtlichen Verfügungen dargestellte Situation geraten ist.

III.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 3 Sächs-VerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges

gez. Trute